

Anhang II

-

Wohneigentumsförderung

gültig ab 01.01.2024

Personenbezeichnungen betreffen immer beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer grammatikalischen Form schriftlich erwähnt sind und sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist.

1. Einleitung

- 1.1. Im Rahmen des Bundesgesetzes und der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge sowie der nachfolgenden Bestimmungen kann die versicherte Person die vorhandene Austrittsleistung zur Finanzierung von Wohneigentum verwenden.
- 1.2. Bei einem Vorbezug ist der vorbezogene Betrag sofort steuerbar. Der Steuerbetrag muss aus eigenen Mitteln aufgebracht werden und kann nicht vom Vorbezugsbetrag abgezogen werden.

2. Vorbezug

- 2.1. Mit schriftlichem Gesuch kann eine versicherte Person bis drei Jahre vor dem reglementarischen Referenzalter ihr Altersguthaben bis zum maximal möglichen Vorbezugsbetrag beziehen:
 - zum Erwerb und zur Erstellung von Wohneigentum,
 - zum Erwerb von Anteilscheinen für Wohnbaugenossenschaften oder ähnlichen Beteiligungen,
 - für die Erfüllung von Amortisationsverpflichtungen von Hypothekendarlehen und Baukrediten und
 - für die freiwillige Amortisation bestehender Hypothekendarlehen.
- 2.2. Als Wohneigentum gelten die selbstbewohnte Eigentumswohnung und das selbstbewohnte Einfamilienhaus. Dem Wohneigentum gleichgestellt sind Allein- und Miteigentum, Baurecht sowie das Eigentum der versicherten Person mit ihrem Ehegatten zur gesamten Hand.
- 2.3. Die versicherte Person kann den vorbezogenen Betrag gleichzeitig nur für ein Objekt beanspruchen. Ferien- und Zweitwohnungen geben keinen Anspruch auf Vorbezug oder Verpfändung.
- 2.4. Bei Vorbezug wird zulasten des Vorbezügers eine Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch eingetragen.
- 2.5. Bei verheirateten Anspruchsberechtigten ist der Vorbezug nur möglich, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Die Unterschrift ist amtlich zu beglaubigen. Unverheiratete haben den Zivilstand amtlich bestätigen zu lassen.

3. Höhe des Betrags

- 3.1. Bis zum 50. Altersjahr entspricht der maximal mögliche Vorbezugsbetrag der Austrittsleistung, die der versicherten Person im Austrittsfall zusteht. Hat die versicherte Person das 50. Altersjahr überschritten, entspricht der Maximalbetrag der Austrittsleistung, die der versicherten Person im 50. Altersjahr zugestanden hätte, oder der Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs. Bereits früher bezogene Vorbezüge werden angerechnet. Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht vorbezogen werden.

4. Mindestbetrag und Geltendmachung

- 4.1. Der für den Vorbezug geltende Mindestbetrag beträgt CHF 20'000. Für die Verwendung zum Erwerb von Wohnbaugenossenschaftsanteilen oder ähnlichen Beteiligungspapieren gilt diese Begrenzung nicht.
- 4.2. Ein Vorbezug kann nur alle fünf Jahre geltend gemacht werden.
- 4.3. Ist eine Auszahlung innerhalb von sechs Monaten für die Stiftung aus Liquiditätsgründen nicht möglich oder zumutbar, so erstellt diese eine Prioritätenordnung, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.
- 4.4. Bei einem Vorbezug werden das vorhandene Altersguthaben gemäss BVG und jenes aus der überobligatorischen Vorsorge proportional reduziert.

5. Kürzung der Vorsorgeleistungen

- 5.1. Macht die versicherte Person vom Vorbezug Gebrauch, werden ihre Vorsorgeleistungen (Alters-, Invaliditäts- und Todesfallleistungen) in Abhängigkeit des Vorsorgeplanes nach versicherungstechnischen Grundsätzen gekürzt.

- 5.2. Allfällige Leistungskürzungen bei Tod und Invalidität können durch eine private Lebensversicherung abgedeckt werden. Auf Wunsch der versicherten Person vermittelt die Stiftung eine solche. Die Kosten für die Versicherung der Leistungskürzung trägt die versicherte Person.

6. Rückzahlung

- 6.1. Der bezogene Betrag muss von der versicherten Person oder ihren Erben an die Stiftung zurückbezahlt werden, wenn
- das Wohneigentum veräussert wird, oder
 - Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, oder
 - beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig wird.
- 6.2. Die Übertragung des Wohneigentums an einen vorsorgerechtlichen Begünstigten gilt nicht als Veräusserung. Das Wohneigentum unterliegt aber derselben Veräusserungsbeschränkung wie für die versicherte Person.
- 6.3. Die versicherte Person kann den bezogenen Betrag zurückzahlen
- bis zur Pensionierung,
 - bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls, oder
 - bis zur Barauszahlung der Austrittsleistung.
- 6.4. Die Rückzahlung wird der Eidgenössischen Steuerverwaltung gemeldet. Es besteht ein Anspruch auf Rückzahlung der auf dem rückbezahlten Vorbezug bezahlten Steuern ohne Zinsen. Die versicherte Person hat das Rückerstattungsgesuch an diejenige Behörde zu richten, die den Steuerbetrag erhoben hat. Die zuständige Behörde kann bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung angefragt werden. Für die Geltendmachung der Rückerstattung gilt eine Frist von drei Jahren ab Wiedereinzahlung des Vorbezugs oder der Pfandverwertung.
- 6.5. Bei Veräusserung des Wohneigentums beschränkt sich die Rückzahlungspflicht auf den Erlös. Als Erlös gilt der Verkaufspreis abzüglich der hypothekarisch gesicherten Schulden sowie der dem Verkäufer vom Gesetz auferlegten Abgaben. Dabei werden die innerhalb von zwei Jahren vor dem Verkauf des Wohneigentums eingegangenen Darlehensverpflichtungen nicht berücksichtigt, es sei denn, die versicherte Person weise nach, dass diese zur Finanzierung ihres Wohneigentums notwendig gewesen sind.
- 6.6. Der Mindestbetrag der Rückzahlung beträgt CHF 10'000.--. Ist der ausstehende Vorbezug kleiner als der Mindestbetrag, so ist die Rückzahlung in einem einzigen Betrag zu leisten.
- 6.7. Beabsichtigt eine versicherte Person, die ihr Wohneigentum veräussert hat, erneut Wohneigentum zu erwerben, so kann sie den aus der Veräusserung erzielten Erlös im Umfang des Vorbezugs für die Zeit von längstens zwei Jahren an eine Freizügigkeitseinrichtung überweisen.
- 6.8. Bei einer Rückzahlung erfolgt der Einbau in das vorhandene Altersguthaben gemäss BVG und jenes aus der überobligatorischen Vorsorge proportional analog wie beim Vorbezug reduziert wurde. Fehlen diese Informationen, so erfolgt der Einbau in das Altersguthaben der überobligatorischen Vorsorge.

7. Steuerliche Behandlung

- 7.1. Vorbezüge und Pfandverwertungen sind steuerpflichtig.

8. Verpfändung

- 8.1. Der Anspruch auf Verpfändung ist auf denjenigen Betrag begrenzt, den die versicherte Person für den Vorbezug geltend machen könnte. Die Verpfändung kann auch zukünftige Vorsorgeleistungen bis zur Höhe des maximal möglichen Vorbezugs umfassen.
- 8.2. Die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers ist erforderlich, soweit die Pfandsumme betroffen ist, für die
- Barauszahlung der Austrittsleistung,
 - Auszahlung der Vorsorgeleistung,
 - Übertragung eines Teils der Austrittsleistung infolge Ehescheidung auf eine Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegatten.

Verweigert der Pfandgläubiger die Zustimmung, so hat die Stiftung den entsprechenden Betrag sicherzustellen.

Bei Dienstaustritt wird der Pfandgläubiger durch die Stiftung über die Höhe der Austrittsleistung und an wen diese überwiesen wird, orientiert.

- 8.3. Bei einer Pfandverwertung treten dieselben Auswirkungen wie bei einem Vorbezug ein.
- 8.4. Das Pfand erlischt nach Ablauf von drei Monaten seit Kenntnis des Gläubigers vom Wegfall der Verpfändungsvoraussetzungen.
- 8.5. Bei verheirateten Anspruchsberechtigten ist die Verpfändung nur möglich, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Die Unterschrift ist amtlich zu beglaubigen. Unverheiratete haben den Zivilstand amtlich bestätigen zu lassen.

9. Nachweis/Information

- 9.1. Bei Geltendmachung des Vorbezugs bzw. der Verpfändung hat die versicherte Person der Stiftung durch hinreichende Unterlagen (Vertragsdokumente, Reglement, Miet- oder Darlehensvertrag etc.) nachzuweisen, für welchen Zweck sie die Mittel verwendet.
- 9.2. Die Stiftung informiert die versicherte Person auf schriftliches Gesuch hin über
 - die ihm für das Wohneigentum zur Verfügung stehenden Guthaben,
 - die mit einem Vorbezug bzw. einer Pfandverwertung verbundenen Leistungskürzungen,
 - die Möglichkeit zur Schliessung einer durch den Vorbezug oder durch die Pfandverwertung entstandenen Deckungslücke bezüglich Invaliditäts- und Hinterlassenleistungen,
 - die sofortige Steuerpflicht bei Vorbezug und Pfandverwertung.

10. INKRAFTTRETEN

- 10.1. Dieser Anhang I bildet einen integrierenden Bestandteil des Vorsorgereglements. Er wurde vom Stiftungsrat am 21.11.2023 genehmigt. Er tritt auf den 01.01.2024 in Kraft.